

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Laura Neugebauer und Sebastian Walter (GRÜNE)

vom 04. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. April 2022)

zum Thema:

**LSBTIQ-Feindlichkeit beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten:
Warum werden vulnerable Gruppen nicht geschützt?**

und **Antwort** vom 19. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. April 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Laura Neugebauer und Herrn Abgeordneten Sebastian Walter (GRÜNE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14467

vom 04.04.2022

über LSBTIQ-Feindlichkeit beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten: Warum werden vulnerable Gruppen nicht geschützt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Unter Berufung auf das schwule Anti-Gewalt-Projekt MANEO berichtet die Berliner Zeitung (28.03.2022, „Vorwürfe gegen Landesamt: Homosexuelle Asylbewerber sollen diskriminiert worden sein“), dass zwei aus Russland geflüchtete homosexuelle Männer darum baten, nicht in einer allgemeinen Notunterkunft untergebracht zu werden, da sie dort Diskriminierungen fürchteten. Von einer Mitarbeiterin des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten wurden sie nicht in die Unterkunft für queere Geflüchtete vermittelt. Stattdessen soll die Mitarbeiterin schwulenfeindlich und beleidigend geantwortet haben. Nach einer erneuten Diskussion am 24.03. wurden die beiden Männer am 25.03. nach Osnabrück in eine allgemeine Notunterkunft - mit 40 Personen in einem Raum - geschickt.

1. Wie stellt sich der Sachverhalt aus Sicht des Senats dar? Hat das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) der Sachverhaltsdarstellung der Berliner Zeitung etwas hinzuzufügen?

2. Warum wird den beiden Männern unterstellt, sie würden ihre Diskriminierung selbst verschulden?

7. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass dem LAF noch nicht bekannt ist, um welche Mitarbeiterin es sich handelte. Wurde der Sachverhalt inzwischen innerhalb der Behörde aufgeklärt?

9. Stuft der Senat den Vorfall als rechtswidrig im Sinne des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) ein? Falls ja, welche Konsequenzen zieht das LAF daraus?

Zu 1., 2., 7 und 9.: Der in Rede stehende Vorgang wurde eingehend geprüft. Im Ergebnis der Sachaufklärung wurde festgestellt, dass es sich bei den im Ankunftszenrum tätigen Personen, die in dem in der Vorbemerkung erwähnt werden und mit denen zu verschiedenen Zeiten

kommuniziert wurde, nicht um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) handelte, sondern um Mitarbeitende des vor Ort eingesetzten Sicherheitsdienstleisters. Diese Personen sind durch blaue Westen erkennbar.

Der Senat stellt klar, dass die von diesen Personen gegenüber den Asylbegehrenden getätigten Aussagen inakzeptabel sind und in keiner Weise die Haltung des LAF widerspiegeln.

Auf Grund dieser Erkenntnisse wurden durch die zuständigen Führungskräfte des LAF umgehend die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen eingeleitet, um eine Wiederholung derartiger nicht hinnehmbarer Vorfälle künftig auszuschließen.

Dies gilt unabhängig davon, zu welchem Ergebnis die bei der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung in der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung anhängige, auf Grund einer entsprechenden Beschwerde eingeleitete Prüfung des Vorgangs im Hinblick auf einen möglichen Tatbestand nach dem Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) führt.

3. Die Berliner Zeitung berichtet, dass es sich bei der Verlegung nach Osnabrück möglicherweise um eine Bestrafung/ weitere Diskriminierung der beiden Männer handele. Teilt der Senat diese Einschätzung?

4. Was ist über den aktuellen Verbleib der beiden Männer bekannt? Sind sie weiterhin in der allgemeinen Unterkunft in Osnabrück untergebracht?

5. Gibt es Pläne über den zukünftigen Verbleib der beiden Männer? Plant das LAF ihnen einen Platz in einer geschützten Unterkunft in Berlin zu vermitteln?

Zu 3. bis 5.: Nach dem dem Senat bekannten Sachverhalt haben die im LAF vorsprechenden Personen ein Asylbegehren geäußert. Für sie finden daher die Bestimmungen des Asylgesetzes (AsylG) Anwendung. Nach § 46 Absatz 1 AsylG ist die Aufnahmeeinrichtung zuständig, bei der der Asylsuchenden sich gemeldet hat, wenn sie über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote nach § 45 AsylG verfügt und die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland des Ausländers bearbeitet. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so benennt nach Absatz 2 dieser Vorschrift eine vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestimmte zentrale Verteilungsstelle auf Veranlassung einer Aufnahmeeinrichtung dieser die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung. Maßgebend dafür sind die Aufnahmequoten nach § 45 AsylG, in diesem Rahmen die vorhandenen freien Unterbringungsplätze und sodann die Bearbeitungsmöglichkeiten der jeweiligen Außenstelle des Bundesamtes in Bezug auf die Herkunftsländer der Ausländer. Von mehreren danach in Betracht kommenden Aufnahmeeinrichtungen wird die nächstgelegene als zuständig benannt.

Die Prüfung des Vorgangs hat nicht ergeben, dass das LAF bei der Entgegennahme des Asylbegehrens der vorsprechenden Personen entgegen dieser Rechtslage gehandelt hat:

Aus der einschlägigen Rechtsprechung und dem kommentierenden Schrifttum ergibt sich einerseits, dass Asylbegehrenden kein Wunsch- oder Wahlrecht hinsichtlich des aufnehmenden Bundeslandes zusteht. Andererseits hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit klargestellt, dass die nach den vorgenannten Vorschriften in Verbindung mit § 19 AsylG zu treffende Entscheidung im Lichte der Schutznormen des Grundgesetzes(GG) zu treffen ist. So muss etwa von der

Verteilung in ein anderes Bundesland abgesehen werden, wenn damit für die Betroffenen eine Verletzung des Schutzbereichs des Artikels 2 Absatz 2 GG einherginge.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Bundesländer auf Ausnahmen von der Verteilung Asylbegehrender oder unerlaubt Eingereister bzw. über die Voraussetzungen der vorübergehenden Aussetzung der Weiterleitung in das Bundesgebiet verständigt, um im Einzelfall unbillige Härten auf Grund einer Weiterleitung in ein anderes Bundesland zu vermeiden. Die Zugehörigkeit zur Gruppe der lesbischen, schwulen, bi-, trans- oder intersexuellen Asylbegehrenden gehört allein jedoch nicht zu diesen Ausnahmetatbeständen.

Dem steht nicht entgegen, dass im Land Berlin die zu dieser Personengruppe gehörenden Geflüchteten als besonders schutzwürdig gelten und damit faktisch den in Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) genannten Personenkreisen gleichgestellt sind. Denn eine besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne dieser Norm steht für sich allein noch nicht der Verteilung in ein anderes Bundesland entgegen. Das ergibt sich bereits aus der Vorschrift des § 44 Absatz 2a AsylG, wonach die Länder geeignete Maßnahmen treffen sollen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten.

Da die beiden vorsprechenden Asylbegehrenden gemeinsam verteilt wurden, führt die Verteilentscheidung auch nicht zu einer Verletzung des Schutzbereichs des Artikels 6 GG.

Ihnen steht – wie allen Asylsuchenden – gleichwohl frei, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 AsylG einen Antrag auf länderübergreifende Verteilung bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen. Über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde des Landes, für das der weitere Aufenthalt beantragt ist.

Ob sich die beiden betroffenen Asylbegehrenden noch in der zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung aufhalten bzw. wo sich ihr derzeitiger Aufenthaltsort befindet, ist dem Senat nicht bekannt.

Ergänzend weist der Senat im Zusammenhang mit der Verteilung in das Bundesland Niedersachsen darauf hin, dass in dem Gewaltschutzkonzept des Bundeslandes Niedersachsen, veröffentlicht im Internet unter der Adresse

<https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/schutzkonzepte/schutzkonzept-von-bundeslaendern/download/gewaltschutzkonzept-des-bundeslandes-niedersachsen>

der besondere Schutzbedarf u. a. von LSBTI Geflüchteten in den Unterkünften ausdrücklich erwähnt wird. Auch vor diesem Hintergrund bestand für das LAF keine Veranlassung, die im Rahmen der bundesweiten IT-Anwendung EASY getroffene Verteilentscheidung von Amts wegen auszusetzen.

6. Gab es eine persönliche Entschuldigung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten oder des Senats gegenüber den beiden Betroffenen oder wird es eine geben?

Zu 6.: Eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit den beiden Asylbegehrenden ist aus den in der Antwort zu 5. genannten Gründen nicht möglich. Allerdings gab es zu diesem Vorfall bereits am

29.03.2022 ein Gespräch zwischen einem Mitarbeiter des Leitungsbereichs im LAF und einem Vertreter des Projekts „MANEO – DAS SCHWULE ANTI-GEWALT PROJEKT IN BERLIN“ des Vereins Mann-O-Meter e. V., in dem seitens des LAF die zügige und gründliche Aufklärung des Sachverhalts sowie die Veranlassung geeigneter Maßnahmen zugesagt und das Bedauern über den Vorfall bekundet wurde.

8. Welche Konsequenzen zieht das LAF aus diesem Vorfall? Sind Präventionsmaßnahmen geplant, um künftig ähnlichen Vorkommnissen vorzubeugen?

12. Welche Maßnahmen unternimmt das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, um den (Schutz-)Bedürfnissen von queeren Geflüchteten gerecht zu werden?

13. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen dem LAF, der Fachstelle für queere Geflüchtete, den queeren Trägern im Bereich Flucht und Migration sowie der queeren Schutzwohnung für Geflüchtete in Berlin ausgestaltet?

Zu 8., 12. und 13.: Der Senat misst dem sensiblen, schützenden Umgang mit LSBTI Geflüchteten einen hohen Stellenwert bei. Dies wird durch zahlreiche Maßnahmen und Vorhaben deutlich, die in den zurückliegenden Jahren bereits in diesem Zusammenhang von verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren initiiert und umgesetzt wurden, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von LSBTI Geflüchteten im Rahmen des Asylverfahrens.

Zu den Einzelheiten wird auf die umfassende Darstellung in der Antwort des Senats vom 08.10.2020 auf die Schriftliche Anfrage 18/25017 vom 22.09.2020 verwiesen.

Dessen ungeachtet wird im LAF jeder Vorgang, der eine Beschwerde über ein vermeintliches Fehlverhalten von Mitarbeitenden des LAF oder von Dienstleistern, die im Auftrag des LAF im Bereich der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten tätig sind, unverzüglich geprüft und ggf. über daraus abzuleitende Veranlassungen entschieden. Darüber hinaus können derartige Beschwerdevorfälle auch Gegenstand der Beratungen im Fachbeirat der Berliner unabhängigen Beschwerdestelle (BuBS) werden, sofern die BuBS durch die Beschwerdeführenden entsprechend mandatiert wird.

10. Welche Schulungsmaßnahmen bietet das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten seinen Beschäftigten, um angemessen auf die Bedürfnisse und Anforderungen von vulnerablen Gruppen zu reagieren?

11. Welche Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen bzgl. des LADGs wurden vom Landesamt für Geflüchtete bereits wahrgenommen? Welche Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sind dazu in diesem Jahr geplant?

Zu 10. und 11.: Folgende Veranstaltungen mit inhaltlichem Bezug oder Bausteinen zu Bedürfnissen und Anforderungen vulnerabler Gruppen wurden über das Programm der Verwaltungsakademie Berlin im Jahr 2021 angeboten und von Beschäftigten des LAF besucht:

Kurs Titel
Konstruktiver Umgang mit Konflikten
Diversity-Grundlagentraining
Konflikt- und Stressbewältigung bei schwierigem Publikum
Kompaktkurs: Diversity - Akzeptanz der Vielfalt und Einführung in das AGG und LADG
Interkulturelle Kommunikation

Diversität - sensibel sein für menschliche Vielfalt im Kundenkontakt
Interkulturelle Kompetenz in der Berufsausbildung

Folgende Inhouse-Fortbildungsveranstaltungen und Fortbildungen mit inhaltlichem Bezug oder Bausteinen zu Bedürfnissen und Anforderungen vulnerabler Gruppen über externe Bildungsträger wurden im Jahr 2021 angeboten und von Beschäftigten des LAF besucht:

Kurs Titel
Basistraining Sprachmittlung mit lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans* und inter*Geflüchteten in Berlin
Der Ethikkodex in der Sozialen Arbeit mit Zuwander*innen
Kongress: Armut und Gesundheit
Basiswissen Flüchtlingsarbeit
Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz
Diversity/Teilhabe und Zusammenhalt in der Kommune

Im Zeitraum August bis November 2020 haben 128 Beschäftigte des LAF an einer von insgesamt acht Inhouse-Schulungen zum Thema LADG teilgenommen.

Folgende Veranstaltungen wurden an der Verwaltungsakademie Berlin im Jahr 2021 zum Thema LADG angeboten und von Beschäftigten des LAF besucht:

Kurs Titel
Einführung in das Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin (LADG)
Kompaktkurs: Diversity - Akzeptanz der Vielfalt und Einführung in das AGG und LADG

Folgende Veranstaltungen mit inhaltlichem Bezug oder Bausteinen zu LSBTIQ*Personen werden im Jahr 2022 von externen Bildungsträgern angeboten und sind als Inhouse-Schulung geplant:

Kurs Titel	Bildungsträger
Diskriminierungssensibler Umgang mit LSBTIQ* Personen Antirassismus Training	Schwulenberatung Berlin
Interkulturelle Sensibilität	Lebenshilfe Bildung Berlin
Umgang mit gewaltbereiten Kunden und anderen Personen	Landeskriminalamt Berlin

Folgende Veranstaltungen zum Thema LSBTIQ*Personen werden im Jahr 2022 von externen Bildungsträgern angeboten und vor Ort durchgeführt:

Kurs Titel	Bildungsträger
Der Ethikkodex in der Sozialen Arbeit mit Zuwander*innen	Alice-Salomon Hochschule
Diversity/Teilhabe und Zusammenhalt in der Kommune	Bundesverband Wohnen und Stadtentwicklung

Ergänzend vermittelt der Senat im Zusammenhang mit den zu Grunde liegenden Sachverhalt noch folgende Informationen:

Gemäß der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung für Sicherheitsdienstleister, die vom LAF mit Objektschutzaufgaben in Unterkünften für Geflüchtete beauftragt werden, die Sicherheitsdienstleister sicherzustellen haben, dass die eingesetzten Einsatzkräfte eine hohe soziale und Diversity-Kompetenz und einen toleranten Umgang mit den in der Unterkunft untergebrachten Personen aufweisen und mit dem Gewaltschutzkonzept der Betreiberin/des Betreibers, der Hausordnung sowie dem Beschwerdemanagement des LAF und der Unterkunft vertraut sind. Die Sicherheitsdienstleister haben weiterhin durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass die Einsatzkräfte für die Situation besonders schutzbedürftiger Personen sensibilisiert sind. Ferner treffen sie geeignete Vorkehrungen zur Prävention menschenverachtender Handlungen durch das eingesetzte Personal.

Die Sicherheitsdienstleister sind darüber hinaus verpflichtet, ihre Einsatzkräfte regelmäßig zu schulen und fortzubilden, u. a. zum Schutz von LSBTI Geflüchteten.

Berlin, den 19. April 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales